

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 1 / Fachbereich 1 - Ordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 28.05.2010

Drucksache Nr.: **10/0204**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	30.06.2010	öffentlich / Entscheidung

Betreff

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin für die Durchführung von Bürgerentscheiden

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt:

„Auf Grund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666) und § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10.07.2004 (BürgerentscheidDVO, GV NRW S. 383), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 30.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin für die Durchführung von Bürgerentscheiden

Artikel I

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein. Die Stimmbezirke sollen gemäß der Einteilung der Wahlbezirke der vorangegangenen Kommunalwahl abgegrenzt sein. Hiervon kann dahingehend abgewichen werden, dass Stimmbezirke innerhalb der Stadtbezirke zusammengelegt werden können. In jedem Stadtbezirk muss mindestens ein Stimmlokal vorhanden sein. Abstimmungsbezirke dürfen nicht mehr als 5.000 Einwohner umfassen. Die Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt sein, dass allen Abstimmungsberechtigten die Teilnahme an der Abstimmung in zumutbarer Entfernung möglich ist. Die Einwohnerzahl eines Stimmbezirkes darf nicht so klein sein, dass sich die Abstimmungsentscheidung der einzelnen Abstimmungsberechtigten ermitteln ließe. Finden gleichzeitig Wahlen statt, so müssen die Stimmbezirke für die Abstimmung und die Wahlen dieselben sein.

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.“

Problembeschreibung/Begründung:

Die Satzung der Stadt Sankt Augustin für die Durchführung von Bürgerentscheiden wurde am 19.11.2008, DS Nr. 08/0344, durch den Rat der Stadt Sankt Augustin beschlossen.

§ 3 dieser Satzung in der zurzeit geltenden Fassung sieht vor, dass der Bürgermeister die Stimmbezirke gemäß der Einteilung der Wahlbezirke der vorangegangenen Kommunalwahl einteilt. Für jeden Stimmbezirk ist dann gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung ein Abstimmungsvorstand zu bilden.

Bei der Durchführung des Bürgerentscheides am 08.11.2009 zeigte sich allerdings, dass aufgrund der geringen Abstimmungsbeteiligung von 18,8 % die Einrichtung von 27 Stimmbezirken (25 Wahlbezirke gemäß Kommunalwahl und 2 Wahlbezirke wegen Ortsteilgrenze analog der übrigen Wahlen) und somit auch 27 Abstimmungsvorständen (162 Wahlhelfer) zu einem erheblichen Organisations- und Kostenaufwand führte, der nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stand. Sinn der Einrichtung von Stimmbezirken analog der Kommunalwahl sollte die gute Erreichbarkeit sowie kurze Wartezeiten sein. Dieses Ziel ist auch weiterhin zu verfolgen, allerdings sollte der Bürgermeister die Anzahl der Stimmbezirke nach der zu erwartenden Abstimmungsbeteiligung festlegen. Zur Sicherstellung der guten Erreichbarkeit wird allerdings vorgegeben, dass in jedem Stadtbezirk mindestens ein Stimmlokal eingerichtet wird.

Die Einschränkung bezüglich der Mindestgröße eines Stimmbezirkes ergibt sich aus dem Grundsatz der geheimen Wahl.

Diese Thematik war im Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 24.02.2010 bereits zur Beschlussfassung vorgelegt worden (DS Nr. 10/0057). Hierzu bestand jedoch seitens der Fraktionen Beratungsbedarf.

Seitens der Verwaltung und der Fraktionen waren daraufhin weitere Formulierungsvorschläge zur Neufassung des § 3 der Satzung ausgearbeitet worden. In einem abschließenden Gespräch am 14.06.2010 zwischen den Fraktionsvorsitzenden und der Verwaltung wurde der nun vorgelegte Änderungsentwurf einvernehmlich festgelegt.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf _____ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan _____ zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits _____ € veranschlagt; insgesamt sind _____ € bereit zu stellen. Davon entfallen _____ € auf das laufende Haushaltsjahr.